



**KUNST
MESSE
DÜSSELDORF**

**08.-12.2.
2012**

MESSE DÜSSELDORF

Halle 8a

Teilnahmebedingungen

- 1. Titel der Veranstaltung**
- 2. Veranstalter**
- 3. Veranstaltungsort**
- 4. Dauer und Öffnungszeiten**
- 5. Zielsetzung der Messe**
- 6. Warenangebot**
- 7. Standausstattung**
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 9. Teilnahmeberechtigung**
- 10. Rücktritt und Nichtteilnahme**
- 11. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung**
- 12. Ausstellerausweise**
- 13. Ausstellungsversicherung**
- 14. Betrieb der Messestände**
- 15. Aufbau und Gestaltung der Stände**
- 16. Technische Leistungen**
- 17. Entsorgung, Reinigung**
- 18. Bewachung**
- 19. Hausrecht**
- 20. Haftung**
- 21. Schlussbestimmungen**

1. Titel der Veranstaltung

Kunstmesse Düsseldorf

2. Veranstalter

TexStyle GmbH
Geschäftsführer Michael Daniels und Norbert Buddatsch
Am Hagelkreuz 9
D-41469 Neuss
HRB-Nr. 8187 – Amtsgericht Neuss

3. Veranstaltungsort

Messe Düsseldorf, Halle 8a , 40474 Düsseldorf

4. Dauer und Öffnungszeiten

Vernissage	07.02.2012	von 17.00 bis 21.00 Uhr
Laufzeit	08.02.2012 – 12.02.2012	
Öffnungszeiten	08.02.2012 – 11.02.2012	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
	12.02.2012	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

5. Zielsetzung der Messe

Die Kunstmesse Düsseldorf dient der Darstellung des Kunst- und Antiquitätenhandels im In- und Ausland und wird als Ausstellung durchgeführt, die der Werbung und dem Verkauf dient. Sie besteht aus den Bereichen Antiquitäten, ältere bildende Kunst, Antiquariat und moderne zeitgenössische Kunst.

Die Veranstaltung bietet ein repräsentatives Bild für Sammler, Museen und interessierte Menschen, die an die Kunst herangeführt werden möchten.

6. Warenangebot

1. Antiken-Ausgrabungen
2. Außereuropäische Kunst
3. Gemälde Alter Meister und des 19. Jahrhunderts
4. Möbel – Antiquitäten
5. Alte Graphik und Bücher
6. Gemälde und Graphik neuer Meister
7. Tapisserien – antike und alte Teppiche
8. Waffen – Militaria – alte Musikinstrumente
9. Uhren
10. Ikonen
11. Kunsthandwerk – Porzellan – Glas - Schmuck – Silber
12. Skulpturen Alter und Neuer Meister
13. Jugendstil – Art Deco
14. Buchhandel – Kunstzeitschriften
15. Fotografie
16. Modernes Glas
17. Münzen
18. Gartenbauobjekte des 19. Jahrhunderts
19. Junge Kunst / Editionen
20. Design

7. Standausstattung

Der Beteiligungspreis umfasst die Überlassung der in der beigefügten Rechnung angegebenen Standfläche inkl. folgender Bauausführung:

- Standbegrenzungswände in Höhe von 3,00 m als Koje
Kopfstand 1 Rückwand und 3 Seiten Blenden
Eckstand 1 Rückwand und 1 Seitenwand und 2 Seiten Blenden
Reihenstand 1 Rückwand und 2 Seitenwände und 1 Seite Blende
- Blende 30 cm hoch
- Stoffbespannung der Standbegrenzungswände und Blenden
- Teppichboden
- Einen Wechselstromanschluss 220 V, 2,2 kW
- Energiekostenpauschale
- 2 Namensschild an der Blende montiert
- kostenlose Einladungskarten für die Vernissage

Die Entgelte für die Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen ausgedruckt.

Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten, wird die gesamte Halle komplett mit einem einheitlichen Teppichboden Farbe grau ausgelegt. Die Wände werden mit Stoff Farbe basalt bespannt. Qualität und Farbe des Teppichbodens und der Wandbespannung sind vom Veranstalter verbindlich festgelegt.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

8. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller gleichzeitig mit der Servicemappe für Zusatzleistungen zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Rechnungen sind innerhalb des auf den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungszieles ohne Abzug mit 100% zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen für die technischen und baulichen Zusatzleistungen werden während der Laufzeit kassiert und sind damit während der Messelaufzeit, spätestens mit dem letzten Tag der Messe, zur Zahlung fällig. Der Veranstalter kann nach seinem Ermessen von dieser Regelung im Einzelfalle abweichen und Zusatzleistungen auch noch nach der Laufzeit der Messe durch nachträglich erstellte Rechnungen abrechnen.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles auf der Rechnung wird der Veranstalter eine schriftliche Mahnung mit einem weiteren Zahlungsziel von 1 Woche aussprechen. Sollte auch dieses weitere Zahlungsziel durch den Aussteller nicht eingehalten werden, ist der Veranstalter berechtigt

- 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz als Verzugszins im Wege des Verzugsschadens einzufordern,
- Das Vertragsverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, um dann über die gesamte zugelassene Fläche anderweitig zu verfügen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die der Veranstalter das Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller geltend machen.

§ 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Teilnahmeberechtigung

Unabhängig von den Rechten zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag seitens des Veranstalters gemäß den nachfolgenden Regelungen unter Punkt 10. Rücktrittsrechte und Nichtteilnahme entscheidet über die Zulassung als Aussteller der Beirat nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

Im Interesse der Sicherung einer gehobenen Qualität der Veranstaltung und ihrer Attraktivität für die Besucher kann die Zahl der Aussteller beschränkt werden. Der Beirat kann nach seinem Ermessen den Zulassungsumfang bestimmen, wenn er dies für die Darbietung eines repräsentativen Angebotes für zweckmäßig hält.

Liegen mehr Bewerbungen vor als Aussteller zugelassen werden können, so trifft der Beirat unter den vorliegenden Bewerbungen die Auswahl unter Beachtung der folgenden Kriterien:

1. Kunsthändler, Galerien, Editeure und Antiquariate, die durch die Qualität ihres Angebots innerhalb des Kunsthandels einen besonderen Rang einnehmen oder deren Angebot Lücken im Messeangebot ausfüllt, sind bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.
2. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber überwiegend Objekte aus einem Bereich anbietet, der bereits überdurchschnittlich vertreten ist, und andere Bewerber von Objekten aus diesem Bereich vorzugswürdig sind.

Unabhängig von den o.a. Kriterien kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem Beirat einen Bewerber abweisen, wenn wichtige Gründe gegen die Zulassung sprechen. Wichtige Gründe für die Versagung liegen insbesondere dann vor,

1. wenn der Bewerber offensichtlich nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt
2. wenn der Bewerber auf einer der letzten Veranstaltungen
 - a. mit seinem Angebot nicht dem geforderten Niveau der Veranstaltung entsprochen hat
 - b. Entscheidungen der Jury oder des Beirats missachtet hat
 - c. Nach Aufbauende eingeführte Exponate nicht zur Nachjurierung angemeldet hat
 - d. Anlass zu zahlreichen oder wiederholten Beanstandungen durch die Jury gegeben hat
 - e. In der Ausstattung seines Standes in grober Weise gegen den Charakter einer Kunstmesse verstoßen hat.

10. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Übermittlung der Teilnahmerechnung und der damit verbundenen Zulassung ist seitens des Ausstellers der Rücktritt nur gegen Zahlung einer pauschalen Vergütung an den Veranstalter in Höhe von 1.000,00 € (zuzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer) berechtigt.

Nach Teilnahmerechnungserteilung und Zulassung seitens des Veranstalters kann der Aussteller eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr vornehmen. Unabhängig von seiner Teilnahme auf/an der Messe schuldet der Aussteller den gesamten Teilnahmebetrag sowie die durch den Veranstalter sonst schon erbrachten Leistungen in voller Höhe. Soweit der Aussteller schon Zahlungen vorgenommen hat, sind diese vom Veranstalter nicht zurückzuzahlen und damit nicht rückforderungsfähig. Ansonsten hat damit eine Rechnungsausgleichung, unabhängig von der Teilnahme seitens des Ausstellers, auf jeden Fall zu erfolgen.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Egal aus welchem Grund der Aussteller seine ihm zugeteilte Standfläche nicht belegt, kann diese Fläche dann vom Veranstalter anderweitig vergeben werden (keine Belegung durch Austausch).

Bei Nichtbelegung der Standfläche seitens des Ausstellers, egal aus welchem Grund, kann der Aussteller seine Zahlungsverpflichtung lediglich dadurch reduzieren, indem er dem Veranstalter einen adäquaten Ersatzaussteller zur Verfügung stellt, der sich den Vertragsbedingungen und Zahlungsbedingungen/Teilnahmebedingungen/Jurybedingungen entsprechend unterwirft und insbesondere vom Veranstalter gemäß den Jurybedingungen als angemessener Ersatzaussteller akzeptiert wird. Der Veranstalter ist jedoch auch im Rahmen seines eigenen Ermessens berechtigt, den „Ersatzaussteller“ abzulehnen, sodass es dann bei der Zahlungsverpflichtung seitens des Ausstellers verbleibt.

Der Veranstalter kann, soweit ihm hinsichtlich der zugeteilten Standfläche des Ausstellers noch keine erheblichen Kosten entstanden sind, dem Aussteller bis zu 25% der Teilnahmerechnung und Zusatzleistungen, soweit diese abgefordert wurden, erlassen.

Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen, soweit über das Vermögen eines Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Von einem solchen Verfahren hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

11. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse/Leistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen, verkaufen und vertreiben.

Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf, die diesen Teilnahmebedingungen beiliegen, zulässig. Der Veranstalter behält sich vor, unabhängig hiervon, den Betrieb oder die Vorführung von Ausstellungsstücken nach freiem Ermessen zu untersagen.

12. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

13. Ausstellungsversicherung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Versicherung für eventuelle Haftungsschäden abzuschließen. Soweit über den Umfang der Versicherung beim Aussteller Unklarheiten bestehen bzw. der Aussteller eine entsprechende Versicherung nicht besitzt, kann der Aussteller über den Veranstalter für sich eine Versicherung erfragen und sodann abschließen. Für den Fall des Nichtvorliegens einer Versicherung ist der Veranstalter von jeglicher Haftung von verursachten Schäden durch den Aussteller befreit, unabhängig, ob es sich um eine fahrlässige, grob fahrlässige oder verschuldete Schadensverursachung handelt.

14. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

15. Aufbau und Gestaltung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den technischen Richtlinien mitgeteilt.

Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil dieses Vertrages.

Sie sind in der zurzeit gültigen Fassung der technischen Richtlinien der Messe des Standortes (Messe Düsseldorf) beigefügt. Spätere Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten und werden durch den Veranstalter / Messe Düsseldorf GmbH nachgereicht, wobei sie dann auch für die Veranstaltung bindend sind.

16. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter/Messe Düsseldorf GmbH.

Sämtliche Zusatz- und Sonderinstallationen am Stand dürfen nur vom Veranstalter oder von dem Veranstalter beauftragte Firmen durchgeführt werden. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Aussteller haftet seinerseits für die durch ihn vorgenommenen Installationen und dadurch verursachte Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

17. Entsorgung, Reinigung

Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung durch den Veranstalter wird der Aussteller in den technischen Richtlinien informiert.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von dem Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung umfasst nicht mögliches strafrechtsrelevantes Verhalten in Form von Diebstahl, Betrug etc. innerhalb der Halle 8a.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

19. Hausrecht

Die Messe Düsseldorf GmbH übt im gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt Weisungen zu erteilen. Das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

20. Haftung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadensersatz. Soweit der Veranstalter Kostenersparnisse durch den Ausfall der Veranstaltung gemäß den v.g. Gründen hat, kann er im Rahmen seines Ermessens von der zuvor getroffenen Regelung abweichen und eine Erstattung an die Aussteller in Höhe nach, die in seinem Ermessen steht, vornehmen.

Findet die Veranstaltung/Messe aus v.g. Gründen nicht statt und ist es noch zu keiner Ausgleichung der Teilnahmerechnung seitens des Ausstellers gekommen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen beim Veranstalter in Auftrag gegeben hat.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, schuldet der Veranstalter dem Aussteller keinerlei Schadensersatz, es sei denn, der Veranstalter handelt vorsätzlich. Eine Rückerstattung schon geleisteter Teilnahmebeträge erfolgt seitens des Veranstalters nur in Höhe an den Aussteller, in welcher dem Veranstalter keine Kosten entstanden sind. Der Veranstalter ist im Falle des Bestreitens des Höhe der Kosten verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen gegenüber dem Aussteller.

21. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und sonstigen Regelungen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass die vom Veranstalter mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung ist das Gericht des Geschäftssitzes des Veranstalters.